

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes
(6. ÄndG BVFG)**

— Drucksachen 10/3407, 10/3859 —

Bericht der Abgeordneten Gerster (Mainz), Kühbacher, Frau Seiler-Albring und Kleinert (Marburg)

Der Gesetzentwurf schafft eine ausreichende Rechtsgrundlage zur Gewährung von Leistungen an Personen, die in der DDR aus politischen und nach freiheitlich-demokratischer Auffassung von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Ausübung einer Beschäftigung gehindert worden sind oder aber keine Erwerbstätigkeit ausüben durften. Diese Zeiten sollen einer die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründenden Beschäftigung gleichgestellt werden. Aufgrund der Beschlußempfehlung des federführenden Innenausschusses werden aber auch Zeiten einer Tätigkeit als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger vor der Übersiedlung aus der DDR oder der Aussiedlung für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe einer Beschäftigung gleichgestellt. Der Gesetzentwurf soll zum 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Der Bundeshaushalt wird durch diese Regelung mit Mehrkosten in Höhe von 2 500 000 DM jährlich belastet. Andererseits wird die Bundesanstalt für Arbeit in Höhe von 1 500 000 DM jährlich entlastet.

Deckung für diese Mehrausgaben ist im Entwurf des Bundeshaushalts 1986 bei Kap. 11 12 Tit. 681 01 und 681 03 (die Ausgaben bei diesen Titeln sind gegenseitig deckungsfähig) vorhanden. Für die Folgejahre wird die Finanzplanung des Bundes entsprechend fortgeschrieben.

Der Gesetzentwurf ist somit mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung zu diesem Gesetzentwurf.

Bonn, den 25. September 1985

Der Haushaltsausschuß

Walther	Gerster (Mainz)	Kühbacher	Frau Seiler-Albring	Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatter			

